

## ***Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2007***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 11. Juli 2006, RRB Nr. 2006/1409

### **Zuständiges Departement**

Finanzdepartement (bis 31. Juli 2006)  
Volkswirtschaftsdepartement (ab 1. August 2006)

### **Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2007 .....	5
1.1 Ausgangslage .....	5
1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres.....	5
1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede .....	5
1.3.1 Finanzlage .....	6
1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede .....	6
1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden .....	6
1.5 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2007.....	7
2. Antrag .....	9
3. Beschlussesentwurf .....	12

## Anhang/Beilagen

- Beilage 1: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben der Einwohnergemeinden im direkten Finanzausgleich 2007 (= nicht elektronisch vorhanden)
- Beilage 2: Voraussichtliche Investitionsbeitragssätze 2007 (= nicht elektronisch vorhanden)
- Beilage 3: Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden
- Beilage 4: Entwicklung zentraler Steuerungsgrössen im Finanzausgleich

## Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Dabei steht für den Kantonsrat die Festlegung der Gewichte innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten für den "Steuerbedarf" und für die „Steuerkraft“ bei den Städten und bei den anderen Einwohnergemeinden und die Bestimmung des Verstärkungsfaktors im Vordergrund.

Die Festlegung der Steuerungsgrössen im Finanzausgleich basiert einerseits auf der Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden und andererseits auf dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zweck, eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu erreichen.

Die Finanzlage hat sich im Rechnungsjahr 2004 aufgrund des leicht gestiegenen Steueraufkommens weiter positiv entwickelt: Der Selbstfinanzierungsgrad von 126,6% verringerte sich zwar bei einem unverändert hohen Gesamtabreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 16,9% deutlich. Dieser Rückgang lässt sich durch die höheren Nettoinvestitionen von 482 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 369 Franken) erklären. Die Nettoverschuldung pro Kopf sinkt im Rechnungsjahr 2004 gegenüber den Vorjahren auf 929 Franken. Der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten in der Laufenden Rechnung sank in der Folge auf 6,0%. Trotz diesem günstigen Bild ist eine bestimmte Anzahl der Gemeinden wegen geringer Finanzkraft oder struktureller Gründe mit Finanzproblemen konfrontiert: Eine Einwohnergemeinden (Vorjahr: 2) weist eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus und 8 eine solche zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 13). Einen Bilanzfehlbetrag tragen im Jahr 2003 11 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 9) vor. Es liegen drei Neuzugänge vor, welche auf eine Gefährdung des Haushaltgleichgewichts hinweisen.

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Diese hat sich seit 2003 von 100 Prozentpunkten auf aktuell 79 Punkte verringert. Diese Verringerung erfolgt primär aufgrund des Rückgangs bei den oberen Steuerfüssen. Sie bewegen sich Richtung kantonalem Durchschnitt. Der gewogene Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2006 bei 120,3%. Für 32 Einwohnergemeinden oder gut einem Viertel aller Einwohnergemeinden machen diese Ausgleichsbeiträge zwischen 10% bis 127% ihres jeweiligen Staatssteueraufkommens (Basis Rechnungsjahr 2004) aus.

Auf Antrag des Regierungsrates und nach der Stellungnahme durch die Finanzausgleichskommission werden dem Kantonsrat die Steuerungsgrössen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes unterbreitet:

Wegen der robusten Lage der Solothurner Gemeinden sollen die minimalen Gewichte beim Steuerbedarf und der Steuerkraft unverändert Anwendung finden. Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, soll – trotz des leicht gestiegenen Steueraufkommens pro Einwohner – unverändert bei 119 Indexpunkten beibehalten werden. Damit erhalten im 2007 nur jene Gemeinden Beiträge aus dem „Finanzausgleichtopf“, deren Finanzkraft wie im Vorjahr bei 120 Finanzausgleichsindexpunkten oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden verringert sich somit von 56 auf 52 Gemeinden. 69 Einwohnergemeinden (Vorjahr:

68) werden zu einer Abgabe verpflichtet. Der Verstärkungsfaktor wird gleichbleibend auf 1,30 festgelegt.

Aufgrund des Ablaufs der Eingabefrist für alle altrechtlichen Gesuche im Jahr 2006 wird ab 2007 mit einem geringeren Fr.-Bedarf für das Investitionsbeitragswesen von nur noch 0.5 Mio. Franken (Vorjahr: 0,80 Mio. Franken) gerechnet.

Wegen des Zusammenschlusses beitragsberechtigter Gemeinden mit ihren Bürgergemeinden in den Jahren 2002 bis 2004 sind acht Gemeinden anspruchsberechtigt. Ohne diesen Ausgleich würde bei fünf Gemeinden eine Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich resultieren.

Der Kanton und die finanzstarken Einwohnergemeinden sollen Abgaben in unveränderter Höhe leisten. Zusammen mit einer Fondsentnahme von rund 1,04 Mio. Franken beläuft sich das Volumen an zweckfreien Mitteln auf etwa 13,6 Mio. Franken. Dies entspricht rund 2% des Gemeindesteueraufkommens 2004.

Sehr geehrter Herr Präsident  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwurf zu den Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2007.

## 1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2007

### 1.1 Ausgangslage

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist dabei für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken (§§ 5, 14, 16, 35 und 77 FAG): Im Vordergrund steht die Festlegung der Gewichte für den "Steuerbedarf" und die „Steuerkraft“ bei den Städten und den anderen Einwohnergemeinden und die Bestimmung des Verstärkungsfaktors im Rahmen der von der Gesetzgebung vorgegebenen Bandbreiten.

### 1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres

Für das laufende Jahr gelten die folgenden Steuerungsgrössen (SGB 115/2005 vom 24. August 2005):

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden ( $g_{1E}$ )	0,50	Maximale Entlastung	von $FI_{max}$	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden ( $g_{2E}$ )	0,50		auf $FIO_{max}$	190,44
Gewicht Steuerbedarf Städte ( $g_{1S}$ )	0,55	Maximale Belastung	Von $FI_{min}$	106
Gewicht Steuerkraft Städte ( $g_{2S}$ )	0,45		auf $FIU_{min}$	106,93
Verstärkungsfaktor ( $v$ )	1,30			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	119			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	119			

**Tabelle 1:** Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2006

Die Gewichtung der Finanzkraftkomponenten (Steuerkraft und Steuerbedarf) für die drei Städte und die anderen Einwohnergemeinden entspricht den im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Minimalgewichten. Der Grenzindex von 119 Punkten führte zur Beibehaltung der etwa gleichen Anzahl von beitragsberechtigten Gemeinden wie in den Vorjahren. Der Verstärkungsfaktor von 1,30 entspricht ebenfalls den Vorjahreswerten seit Einführung.

### 1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Festlegung der Steuerungsgrössen im Finanzausgleich orientiert sich einerseits an der Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden und andererseits an dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zweck, eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden (§ 2 lit. a FAG) zu erreichen.

### 1.3.1 Finanzlage

Die Finanzlage hat sich im Rechnungsjahr 2004 aufgrund des leicht gestiegenen Steueraufkommens weiter positiv entwickelt: Der Selbstfinanzierungsgrad von 126,6% (Vorjahr: 217,7%) verringerte sich zwar bei einem unverändert hohen Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 16,9% (Vorjahr: 17,2%) deutlich. Dieser Rückgang lässt sich durch die höheren Nettoinvestitionen von 482 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 369 Franken) erklären. Der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden liegt in den letzten fünf Jahren (2000–2004) im Durchschnitt über 100 Prozent. Somit konnten die Einwohnergemeinden ihre Investitionen mit der Selbstfinanzierung decken. Dies wirkt sich auf die Kennzahl „Nettoverschuldung pro Einwohner/in“ aus: Sie sinkt im Rechnungsjahr 2004 gegenüber den Vorjahren auf 929 Franken (2003: 1'069 Franken). Der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten in der Laufenden Rechnung sank in der Folge auf 6,0% (Vorjahr: 6,9%).

Trotz diesem günstigen Bild ist eine bestimmte Anzahl der Gemeinden wegen geringer Finanzkraft oder struktureller Gründe mit Finanzproblemen konfrontiert: Eine Einwohnergemeinde (Vorjahr: 2) weist eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus und 8 eine solche zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 13). Einen Bilanzfehlbetrag tragen im Jahr 2003 11 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 9) vor. Es liegen drei Neuzugänge vor, welche auf eine Gefährdung des Haushaltgleichgewichts hinweisen.

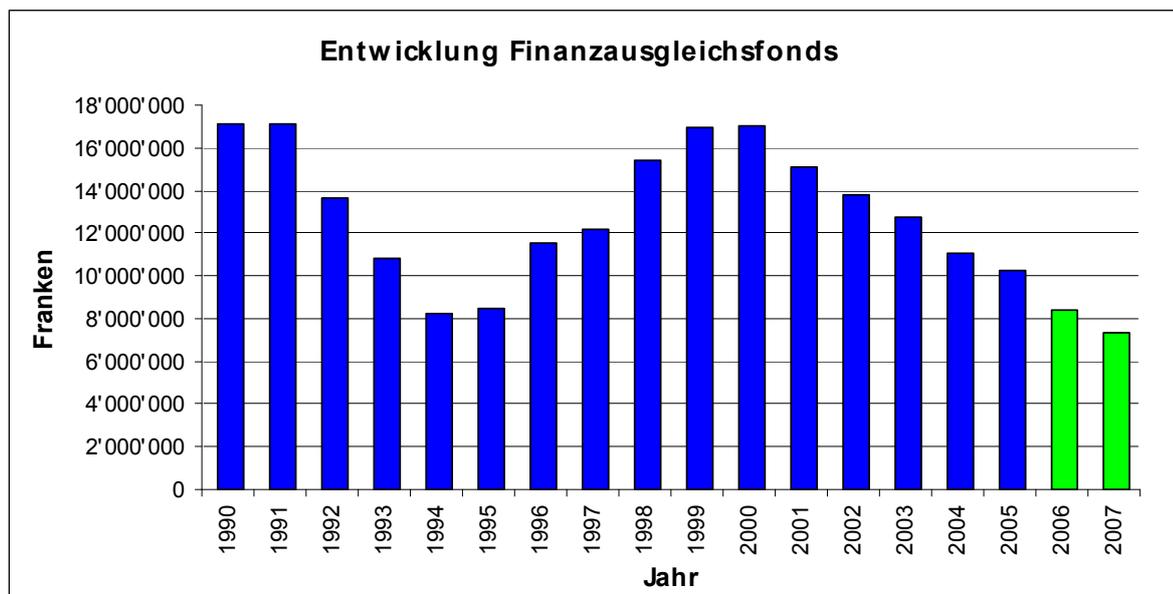
### 1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann auf mittlere Sicht an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Diese hat sich seit 2003 von 100 Prozentpunkten auf aktuell 79 Punkte verringert. Die Verringerung dieser Spanne erfolgt primär bei den oberen Steuerfüssen. Sie bewegen sich in Richtung kantonalem Durchschnitt. Der gewogene Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2006 bei 120,3%.

Für 32 Einwohnergemeinden oder gut einem Viertel aller Einwohnergemeinden machen diese Ausgleichsbeiträge aus dem Finanzausgleich zwischen 10% bis 127% ihres jeweiligen Staatssteueraufkommens (Basis Rechnungsjahr 2004) aus.

### 1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Gemäss § 32 FAG soll der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per Ende Jahr einen



Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.

**Abbildung 1:** Bestand des Finanzausgleichsfonds jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres

In den Jahren 1987 bis 2005 wurden durchschnittlich pro Jahr rund 16,25 Mio. Franken an die Einwohnergemeinden ausbezahlt. Der Fondsbestand sollte gemäss § 32 FAG in der Regel nicht mehr als 8,12 Mio. Franken betragen. Dieser Fondsbestand wird per 31.12.2007 (7,37 Mio. Franken, vgl. Beilage 3) unterschritten. Für die folgenden drei Planjahre wird – in Abstimmung mit der Finanzausgleichskommission – mit einem weiteren Abbau des Fondsbestandes gerechnet.

#### 1.5 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2007

Die Finanzausgleichskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2006 mit den Steuerungsgrössen für das Finanzausgleichsjahr 2007 befasst. Die in der Folge vom Regierungsrat beantragte Variante wurde von der Finanzausgleichskommission einstimmig beschlossen. Für die Finanzausgleichskommission waren folgende Überlegungen massgebend:

- **Gewichtung Steuerkraft/Steuerbedarf**  
Das Finanzdepartement stellte den Antrag wegen der robusten Finanzlage der durchschnittlichen Solothurner Einwohnergemeinden unverändert die minimalen Gewichte beim Steuerbedarf und der Steuerkraft anzuwenden. Dies bedeutet, dass bei allen Gemeinden ausser den Städten der Steuerbedarf und die Steuerkraft zu je 50% gewichtet werden. Bei den drei Städten wird der Steuerbedarf zu 55% und die Steuerkraft zu 45% gewichtet (Städtebonus). Rechnerisch ergibt sich für die drei Städte eine Reduktion ihrer Abgaben um 189'200 Franken. Der Städtebonus fällt damit höher aus als im Vorjahr (2006: 151'800 Franken).
- **Festlegung Grenzindex**  
Der Grenzindex (GI), welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, soll – trotz des leicht gestiegenen Steueraufkommens pro Einwohner – unverändert bei 119 Indexpunkten beibehalten werden. Damit erhalten im 2007 nur jene Gemeinden Beiträge aus dem „Finanzausgleichtopf“, deren Finanzkraft wie im Vorjahr bei 120 Finanzausgleichsindexpunkten oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden verringert sich somit von 56 auf 52 Gemeinden. 69 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 68) werden zu einer Abgabe verpflichtet. Fünf Einwohnergemeinden, deren Finanzausgleichsindex genau auf dem Grenzindex zu liegen kommt, haben weder eine Abgabe zu leisten, noch erhalten sie einen Finanzausgleichsbeitrag.
- **Verstärkungsfaktor**  
Um die Ausgleichswirkung an die finanzschwächsten Gemeinden im direkten Finanzausgleich zu erhöhen, wurde im vor vier Jahren teilrevidierten Finanzausgleichsgesetz ein Verstärkungsfaktor eingeführt. Er bewirkt eine Multiplikation der Beiträge der beitragsberechtigten Gemeinden. Der Vorschlag sieht eine Multiplikation der Beiträge an die finanzschwächeren Gemeinden mit einem gleichbleibenden Faktor von 1,30 vor. Dies entspricht einem Verstärkungsvolumen von 3,13 Mio. Franken.
- **Volumen für zweckfreie Mittel**  
Mit der vor vier Jahren beschlossenen Finanzausgleichsrevision wurde der Katalog der beitragsberechtigten Bauvorhaben im Investitionsbeitragswesen gestrafft. Die frei werdenden Mittel sollen als

zweckfreie Mittel im ordentlichen Finanzausgleich ausgeschüttet werden. Mittelfristig wird ein zweckfreies Ausschüttungsvolumen von 15,0 Mio. Franken angestrebt. Neben Fondsentnahmen sollen diese über höhere Staats- und Gemeindebeiträge gedeckt werden. Ab 2004 wurde der Beitrag von Kanton und Gemeinden zweimal um je 0,5 Mio. Franken erhöht (2004: je 6,5 Mio. Franken; 2005: je 7,0 Mio. Franken). Die Erreichung eines angemessenen Ausschüttungsvolumens von zweckfreien Mitteln ist für die beitragsberechtigten Einwohnergemeinden wichtig. Mit der jetzt beantragten Variante wird – im Vergleich zum Vorjahr – ein leicht reduziertes Ausschüttungsvolumen zweckfreier Mittel (ohne Mittel aus Schlechterstellung) von rund 13,6 Mio. Franken (Vorjahr: 14,0) erzielt. Der Rückgang um rund 0,4 Mio. Franken ist durch die geringere Fondsentnahme begründet, welche wegen der robusten Finanzlage bei den Gemeinden leicht gesenkt wird.

- Die maximale Entlastung soll von 345 ( $FI_{\max}$ ) auf 197,58 ( $FIO_{\max}$ ) Indexpunkte und die maximale Belastung von 106 ( $FI_{\min}$ ) auf 106,94 ( $FIU_{\min}$ ) Indexpunkte festgelegt werden. Aufgrund der etwas weniger verfügbaren Mitteln wird eine etwas geringere Entlastung bei den beitragsberechtigten Gemeinden erzielt, während bei den abgabepflichtigen Gemeinden praktisch die gleiche Belastung aufrecht erhalten werden kann.
- Volumen für Investitionsbeiträge  
Aufgrund des Ablaufs der Eingabefrist für alle altrechtlichen Gesuche im Jahr 2006 wird ab 2007 mit einem geringeren Fr.-Bedarf für das Investitionsbeitragswesen von nur noch 0.5 Mio. Franken (Vorjahr: 0,8 Mio. Franken) gerechnet. Der Grenzindex soll analog dem ordentlichen Finanzausgleich bei 119 Indexpunkten (GIIB) festgelegt werden. Insgesamt sind so 30 (Vorjahr: 30) der 126 Einwohnergemeinden (Stand 2004) für Investitionsbeiträge beitragsberechtigt, wobei sich der niedrigste Investitionsbeitragssatz auf 10,5% und der höchste auf 46,2% beläuft.
- Besondere Beiträge  
Aufgrund des Zusammenschlusses beitragsberechtigter Gemeinden mit ihren Bürgergemeinden in den Jahren 2002, 2003 und 2004 sind acht Gemeinden anspruchsberechtigt. Ohne Ausgleich würde im Finanzausgleich 2007 eine Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich für die Gemeinden Heinrichwil-Winistorf, Herbetswil, Hubersdorf, Rohr und neu Aedermannsdorf gemäss § 30a lit. b FAG resultieren. Diese Schlechterstellung wird in der Höhe von 721'900.— Franken ausgeglichen. Für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten zur Machbarkeit von interkommunalen Kooperationen nach § 30a lit. a (FAG) sind 10'000 Franken eingeplant.

Die Finanzausgleichskommission unterstützte die vorliegende Variante einstimmig, da sie sich an die damaligen Annahmen der Modellrechnungen der vom Kantonsrat verabschiedeten Finanzausgleichsrevision vor vier Jahren anlehnt. Andererseits ergibt sich aufgrund der Finanzlage der Gemeinde und der positiven Ausgleichswirkung bei der Verringerung der Finanzkraftunterschiede keine neue Faktelage (vgl. Ziffer 1.3).

Die Steuerungsgrössen 2007 werden in der Tabelle 2 zusammengefasst wiedergegeben:

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden ( $g_{1E}$ )	0,50	Maximale Entlastung	Von $FI_{\max}$	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden ( $g_{2E}$ )	0,50		Auf $FIO_{\max}$	197,58
Gewicht Steuerbedarf Städte ( $g_{1S}$ )	0,55	Maximale Belastung	Von $FI_{\min}$	106
Gewicht Steuerkraft Städte ( $g_{2S}$ )	0,45		Auf $FIU_{\min}$	106,94

Verstärkungsfaktor (v)	1,30	
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	119	
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	119	

**Tabelle 2:** Steuerungsgrößen im Finanzausgleich 2007

Diese Steuerungsgrößen wirken sich voraussichtlich auf den Bestand des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per 31.12.2007 wie folgt aus:

Beitrag Einwohnergemeinden	SFr.	6'973'400
Beitrag Kanton	SFr.	6'973'400
<b>Total Ertrag</b>	<b>SFr.</b>	<b>13'946'800</b>
Beiträge an Einwohnergemeinden (ordentlicher Finanzausgleich):	SFr.	13'573'300
Investitionsbeiträge (Schätzung):	SFr.	500'000
Verwaltungskosten:	SFr.	187'000
Besondere Beiträge/Ausgleich Schlechterstellung	SFr.	731'900
<b>Total Aufwand</b>	<b>SFr.</b>	<b>14'992'200</b>
<b>Entnahme Fonds Finanzausgleich Einwohnergemeinden</b>	<b>SFr.</b>	<b>1'045'400</b>

## 2. Antrag

In Übereinstimmung mit der Finanzausgleichskommission beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und die in Abschnitt 1.5, Tabelle 2 vorgeschlagenen Steuerungsgrößen für den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden zu beschliessen.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber



### 3. Beschlussesentwurf

## Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2007

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 5, 12, 14, 16, 35 und 77 des Finanzausgleichsgesetzes vom Dezember 1984<sup>1</sup> (FAG), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Juli 2006 (RRB Nr. 2006/1409), beschliesst:

1. Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 137 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 119 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 ( $FI_{\max}$ ) auf 197,58 ( $FIO_{\max}$ ) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 ( $FI_{\min}$ ) auf 106,94 ( $FIU_{\min}$ ) Indexpunkte.

Ziffer 1.6. lautet neu:

1.6. Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 119 Indexpunkten.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1</sup> BGS 131.71

**Verteiler KRB**

Staatskanzlei (STU, san)

Amtsblatt (Referendum)

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (3)

Finanzausgleichskommission (6 – Versand durch Abteilung Gemeindefinanzen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 128, 4528 Zuchwil

GS

BGS

Parlamentdienste